



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.03.2005
Seite: 215

Dritte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

113

Dritte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 22. März 2005

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 ([GV. NRW. S. 220](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 ([GV. NRW. S. 248](#)), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 ([GV. NRW. S. 742](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1998 ([GV. NRW. S. 387](#)), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(5. Mai)“ durch die Angabe „(9. Mai)“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird vom Innenministerium aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes Trauerbeflaggung angeordnet, die sich auf einen der Beflaggungstage nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 und 9 erstreckt, ist an diesem Tag ebenfalls halbmast zu flaggen.“

e) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben der Bundesflagge und der Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gezeigt werden; dabei ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu setzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2005 S. 215